

RS OGH 2000/3/9 8Ob292/99w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2000

Norm

RPfIG §17a Abs2 Z1

Rechtssatz

Übersteigen die Aktiven voraussichtlich S 500.000,-, fällt das Schuldenregulierungsverfahren jedenfalls in die Zuständigkeit des Richters, ohne dass es darauf ankommt, ob und inwieweit diese Aktiven für die allgemeine Masse verwertbar sind. Liegenschaften sind mit ihrem Verkehrswert - ohne Abzug der auf ihnen haftenden Verbindlichkeiten - anzusetzen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 292/99w

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 292/99w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113181

Dokumentnummer

JJR_20000309_OGH0002_0080OB00292_99W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at